

# RS Vwgh 1996/7/11 95/07/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

AWG 1990 §39 Abs1 lit a Z1;

## Rechtssatz

Die Übernahme von gefährlichen Abfällen, die von der gem§ 15 Abs 1 AWG 1990 erteilten Erlaubnis nicht umfaßt sind, erfüllt auch dann den Tatbestand des § 39 Abs 1 lit a Z 1 AWG 1990, wenn sie durch den Mitarbeiter des Besch (des abwesenden Geschäftsinhabers) vorläufig zur Zwischenlagerung und zur späteren Verfügung des Geschäftsinhabers erfolgt, weil auch dies "Sammlung" iSd § 15 Abs 1 AWG 1990 darstellt (hier: Der Mitarbeiter betrachtet in Abwesenheit des Geschäftsinhabers irrtümlich das übernommene Material als von der Erlaubnis umfaßt; die Ware wird später zurückgestellt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070208.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)